

# **Satzung der Bürgergemeinschaft Oberried e.V.**

## **Präambel**

Die Bürgergemeinschaft Oberried nimmt sich der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen an und organisiert Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner vorrangig in der Gemeinde Oberried.

Ziel ist, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine von Oberried an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Oberried“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberried, Baden-Württemberg.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Er beantragt steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Satzung und Ordnungen des Vereins Bürgergemeinschaft Oberried e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe, Verständigung der Generationen untereinander, sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft in sozialen Fragen.

(2) Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Pflegerische Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger, auch dementiell veränderter Menschen, insbesondere in selbstverantworteten und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen.
- Beratung der Einwohner in sozialen Fragen, insbesondere in Fragen der Alltagsbegleitung, der Pflege und sonstiger unterstützender Hilfeleistungen
- Organisation eines Hilfe-leistenden Netzwerks von ehrenamtlichen und angestellten Alltagsbegleitern
- Motivation, Befähigung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer und oder pflegerischer Dienste in der Gemeinde (Werbung, Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung
- Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Organisation von (Mit-)Fahrgelegenheiten für Jugendliche, Behinderte und hilfsbedürftige Ältere
- Organisation von Nachbarschaftshilfen für Kinder und Jugendliche, Behinderte und hilfsbedürftige Ältere

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch in strittigen Fällen der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
  - a) Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsauschlusses nicht befolgt
  - b) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar fällig für alle Mitglieder, die zum 1. Januar eines jeden Jahres Mitglied im Verein sind oder bis zum 30. Juni eintreten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag vier Wochen danach fällig. Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. Besondere Vertreter nach § 30 BGB, sofern bestellt

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl von 2 Kassenprüfern
4. Genehmigung des Kassenberichtes
5. Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, entweder auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist entweder im **virtuellen Verfahren** (nachstehend Ziff. 2) oder im **Präsenzverfahren** (nachstehend Ziff. 3) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Stimmabgabe folgende Regeln (nachstehend Ziff. 1).

- 1) Gemeinsame Vorschriften
  - a) Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (im Präsenzverfahren) bzw. abgegebenen Stimmen (im virtuellen Verfahren) gültig.
  - b) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass diese Satzung für bestimmte Entscheidungen etwas anderes bestimmt.
  - c) Eine Stimmenthaltung - in einzelnen Punkten - ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
  - d) Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - e) Zur Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - f) Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Personen ist zulässig.

- g) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist
- 2) Im **virtuellen Verfahren** ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:
- h) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Fax oder Brief durch den Vorsitzenden.
  - i) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen (Beginn des Zeitraums: Absendedatum (Mail/Fax) oder Abgabedatum auf einer Poststelle). Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen: in eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
  - j) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
  - k) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- 3) Im **Präsenzverfahren** finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:
- a) Die Berufung erfolgt in Schriftform oder elektronischer Form durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsorts an die dem Verein zuletzt bekannte Post-, Fax- oder E-Mailadresse. Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung erfolgen (Fristberechnung siehe 2b in diesem Paragraphen).
  - b) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Sitzung der Mitgliederversammlung

gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- c) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- d) Die Mitglieder stimmen bei Wahlen und über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens **ein** Mitglied dies wünscht, eine geheime Abstimmung in einem Sachpunkt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies will. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall die Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel.

## § 8 Vorstand

Der (beschließende) Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzern
- Besonderen Vertretern als beratende Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten für Fahrten werden auf Antrag erstattet.
- (4) Der Verwaltungsrat kann abweichend von Abs. 4 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern mit umfangreichen Sonder- oder Zusatzaufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Solche Vergütungen sind im jährlichen Rechnungsbericht auszuweisen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplans
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins. Bei sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
  - e) Angelegenheiten, die nicht kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung analog zu § 7, Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung durchgeführt werden.

Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte (eine Woche bzw. 3 Tage) verkürzt sind.

- (7) Die Vorstandsbeschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 3 Stimmen abgegeben sind. Kommt diese Anzahl nicht zustande, ist eine zweite Sitzung einzuberufen. Dann ist ein Beschluss gültig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stimme abgegeben haben.
- (8) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben

### **§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB**

Der Vorstand kann für nachfolgend genannte Aufgabenbereiche/Zweckbetriebe Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen:

- Geschäftsbereich Tagespflege Ursulinenhof
- Geschäftsbereich Assistenzdienste in der Wohngruppe Ursulinenhof
- Geschäftsbereich Niedrigschwellige Dienste nach § 45 SGB XI

Detaillierte Aufgabenkreise, Umfang der Vertretungsmacht und Umfang des Dienstverhältnisses werden im Rahmen der Bestellung durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung und im Arbeitsvertrag festgelegt.

Für die Bestellung ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

### **§ 10 Verwaltungsrat**

Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder an:

1. der Vorsitzende der Bürgergemeinschaft
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Rechnungsführer
4. der Schriftführer
5. die Beisitzer im Vorstand
6. der Bürgermeister der Gemeinde Oberried
7. zwei Vertreter des Gemeinderats

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen. Diese haben im Regelfalle schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Einladungen per Mail sind zulässig.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung liegen.

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
  - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (nur juristische Personen) (zuständig: Vorstand bei Widerspruch MV)
  - Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Vereins.
  - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
  - Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen
  - Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten, insbesondere über die Betriebsträgerschaft des Wohnprojekts mit der Gemeinde Oberried
  - Entscheidung der Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich
- (4) Eine Verwaltungsratssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung analog zu § 7, Ziffer 1 bis 3 und § 8, Ziffer 7 dieser Satzung durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte (eine Woche bzw. 3 Tage) verkürzt sind.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung vor allem aber die Beschlüsse enthält.

### **§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Oberried, 24. Juli 2020

Franz Josef Winterhalter  
1.Vorsitzender

Karsten Voss,  
Stellvertretender Vorsitzender